
S 40 SB 2379/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 SB 2379/01
Datum	13.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 SB 30/03
Datum	20.04.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 13. Januar 2003 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung des Merkzeichens "aG" aufsergewöhnliche Gehbehinderung erfüllt.

Dem 1922 geborenen Kläger war mit Bescheid des Beklagten vom 12. Dezember 1994 ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 und das Merkzeichen "G" erhebliche Gehbehinderung wegen folgender Behinderungen, deren Einzel-GdB sich aus den Klammerzusätzen ergeben, zuerkannt worden:

a) Lähmung des rechten Beines nach Poliomyelitis (60) b) Herzminderleistung bei coronarer Herzkrankheit, Herzrhythmusstörungen (30) c) Harnentleerungsstörung bei Prostataleiden, Harnsäure- und

Fettstoffwechselstörungen (20)

Im November 2000 beantragte der Kläger die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" und "RF" – Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht – und begründete dies damit, dass er die Autotür beim Einsteigen ins und Aussteigen aus dem Auto weit öffnen müsse und daher auf die Benutzung eines Behindertenparkplatzes angewiesen sei. Er trage einen Stützapparat, der das Bein beim Laufen versteife. Zum Hinsetzen müsse er den Apparat lösen, so dass er in diesem Moment wie ein Beinamputierter nur auf einem Bein stehe. Aufgrund seiner weiteren Erkrankungen und seines fortgeschrittenen Alters benötige er bei kleinen Spaziergängen eine dreirädrige Gehhilfe, die er bei zu kleinen Parkplätzen nur schwierig im Auto verstauen könne. Der Beklagte holte Befundberichte des Internisten Dr. S vom 30. November 2000, des Hals-Nasen-Ohren(HNO)-Arztes Dr. Ht vom 23. November 2000 und der Fachärzte für Urologie D und R vom 19. Dezember 2000 ein. Auf der Grundlage der Stellungnahmen der Ärztin D vom 21. Januar 2001 und des HNO-Arztes Dr. L vom 28. März 2001 erlangte der Beklagte den Gesamt-GdB mit Bescheid vom 5. April 2001 auf 90 und stellte folgende Behinderungen fest:

a) Lähmung des rechten Beines nach Poliomyelitis (60) b) Innenohrschwerhörigkeit beidseits (40) c) Herzminderleistung bei coronarer Herzkrankheit, Herzrhythmusstörungen, Bluthochdruck, Lungenemphysem (30) d) Harnentleerungsstörung bei Harnleiterstenose nach wiederholter operativer Behandlung und Prostataoperation, Harnsäure- und Fettstoffwechselstörungen (20)

Außerdem stellte er fest, dass die medizinischen Voraussetzungen des Merkzeichens "G", nicht jedoch der Merkzeichen "aG" und "RF" erfüllt seien.

Der Widerspruch des Klägers, mit dem er vortrug, er habe bereits seit zehn Jahren keine öffentlichen Veranstaltungen mehr besuchen können und auch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sei ihm nicht möglich, weil er nicht in der Lage sei, gleichzeitig einzusteigen und seine Gehhilfe zu verladen, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17. August 2001).

Mit seiner hiergegen gerichteten Klage hat der Kläger klargestellt, dass er vor allem die Berechtigung zur Benutzung von Behindertenparkplätzen erstrebe, da er auf einem normalen Parkplatz die Autotür nicht so weit öffnen könne, wie es zum Verladen seiner Gehhilfe erforderlich sei.

Das Sozialgericht hat Befundberichte des Orthopäden Dr. M vom 2. Januar 2002 und des Internisten Dr. S vom 23. Februar 2002 eingeholt und den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Prof. Dr. S zum gerichtlichen Sachverständigen bestimmt. In seinem Gutachten vom 24. Juli 2002 hat er die Auffassung vertreten, der Kläger, der lebenslang mit einem orthopädischen Stützapparat am rechten Bein versorgt sei, leide an Folgen der Kinderlähmung im rechten Bein sowie in leichter Form auch im Bereich der rechten Schulter und des Oberarmes sowie des linken Unterarmes und Fußes. Diese müssten zusammen mit der Minderung der

körperlichen Leistungsfähigkeit aus Gründen des hohen Alters und vor allem der zusätzlichen allgemeinkörperlichen erheblichen Leistungsminderung durch die Herzmuskelschwäche betrachtet und summiert werden. Der Kläger könne nur noch mit sehr großer Anstrengung weniger als 500 Meter außerhalb des Kraftfahrzeugs (Kfz) laufen und sich bewegen. Er sei dem Personenkreis der Querschnittgelähmten, Doppeloberschenkelamputierten, Hüftexartikulierten oder einseitig Oberschenkelamputierten, die dauernd außer Stande seien, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen könnten oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert seien, gleichzustellen.

Der Beklagte hat unter Bezugnahme auf Stellungnahmen des Neurologen und Psychiaters Dr. D vom 20. August und 7. November 2002 und des Internisten Dr. D vom 17. September 2002 angeboten, den GdB ab Antragstellung auf 100 zu erhöhen, das Vorliegen der Voraussetzungen des Merkzeichens "aG" jedoch verneint, da eine Ruheinsuffizienz aufgrund des Herzleidens nicht vorliege und die Folgen der Kinderlähmung nach den mitgeteilten Befunden allein keine außergewöhnliche Gehbehinderung bedingten.

Das Sozialgericht hat den Beklagten durch Urteil vom 13. Januar 2003 verurteilt, dem Kläger unter Abänderung der angefochtenen Bescheide das Merkzeichen "aG" ab November 2000 zuzuerkennen. Zu seiner Überzeugung ergebe sich aus den Feststellungen des Prof. Dr. S unter Berücksichtigung der negativen Wechselwirkungen zwischen den Folgen der Kinderlähmung und der Behinderungen infolge der Herzmuskelschwäche eine Vergleichbarkeit der Gehfähigkeit des Klägers mit den exemplarisch genannten Behinderten, insbesondere den Doppeloberschenkelamputierten. Die durch die vom Sachverständigen beobachtete Atemnot bei leichtesten Belastungen verursachte Einschränkung der Gehfähigkeit verstärke das ohnehin durch die Poliomyelitis-Folgen eingeschränkte Gehvermögen. Das in seiner Funktionsfähigkeit stark beeinträchtigte rechte Bein sei überhaupt nur mit Hilfe eines bis zur Leistenbeuge reichenden Stützapparates benutzbar, zudem werde die verbleibende Restgehfähigkeit durch die leichten Lähmungserscheinungen und Muskelschrumpfung am weniger betroffenen linken Bein und im rechten Schultergelenk sowie ausgeprägte Wasseransammlungen in den Unterschenkeln und Füßen zusätzlich beeinträchtigt. Die versorgungsärztlichen Stellungnahmen ließen eine medizinisch-interdisziplinäre Betrachtungsweise, wie sie der gerichtliche Sachverständige angestellt habe, vermissen.

Gegen das ihm am 18. Februar 2003 zugestellte Urteil hat sich der Beklagte mit seiner am 11. März 2003 eingegangenen Berufung gewandt. Unter Bezugnahme auf Stellungnahmen des Internisten Dr. D vom 25. Februar, 24. Juni und 16. Juli 2003 sowie des Neurologen und Psychiaters Dr. D vom 28. Februar und 26. Juni 2003 trägt er vor, die Voraussetzungen des Merkzeichens "aG" lägen nicht vor, weil keineswegs ein GdB von 80 allein für die Funktionsbehinderungen an den unteren Extremitäten erreicht werde. Außerdem sei davon auszugehen, dass die Bewegungsfähigkeit durch die Gesundheitsstörungen im Bereich des Nervensystems soweit eingeschränkt sei, dass sich das Herz-Kreislaufleiden nicht bzw. kaum zusätzlich auswirke, so dass lediglich eine

Auswirkungsüberschneidung vorliege, nicht jedoch eine Verstärkung oder ungünstige gegenseitige Beeinflussung, wie sie von Prof. Dr. S angenommen worden sei. Aus dem Gutachten ergebe sich auch nicht, dass sich der Kläger praktisch von den ersten Schritten außerhalb seines Kfz nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung bewegen könne.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 13. Januar 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Der Senat hat einen Befundbericht des Internisten Dr. S vom 29. September 2003 eingeholt und einen Coronarangiographie-Befund vom 30. Juni 2003, den Entlassungsbericht des V Klinikum S vom 15. August 2003 sowie den Entlassungsbericht der B Klinik vom 19. September 2003 zur Akte genommen.

Der Beklagte hat eine Stellungnahme des Internisten Dr. D vom 26. Februar 2004 eingereicht, der sich durch die vorgelegten Unterlagen in seiner Einschätzung bestärkt sieht, dass die eingeschränkte Gehfähigkeit des Klägers ausschließlich auf den Folgen der Poliomyelitis beruhe.

Wegen der weiteren Ausführungen der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze Bezug genommen. Außerdem wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgemäß eingereichte Berufung ist zulässig und begründet. Auf die Berufung des Beklagten war das Urteil des Sozialgerichts vom 13. Januar 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen, denn die angefochtenen Bescheide sind, soweit darin die hier allein streitigen Voraussetzungen des Merkzeichens "aG" verneint werden, rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Nach [Â§ 69 Abs. 4](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) â früher: Â§ 4 Abs. 4 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) â stellen die Versorgungsämter neben einer Behinderung auch gesundheitliche Merkmale fest, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen für schwerbehinderte Menschen sind. Zu diesen Merkmalen gehört die außergewöhnliche Gehbehinderung, die in den Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "aG" einzutragen ist (Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)). Eine derartige Eintragung eröffnet den Zugang zu steuerlichen Vorteilen und

straßenverkehrsrechtlich zu Parkerleichterungen als Autofahrer.

Nach Nr. 11 der zu [Â§ 46](#) Straßenverkehrsordnung (StVO) erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit größerer Anstrengung außerhalb ihres Kfz bewegen können. Hierzu zählen Querschnittgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ((BSG)